

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 3 (1827)

Heft: 9

Rubrik: Aus Appenzell I.R.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

impfte und einige schlecht Geimpfte), in den Sterbelisten eines Jahres verzeichnet sind. — Wie mancher Arzt beobachtete den Kummer, die Reue, die Trauer der Eltern, die das wohlthätige Schutzmittel der Einimpfung nicht angewendet hatten! Möge auch diese Erinnerung nicht ohne Nutzen seyn!

S.

Aus Appenzell F. R.

Von den während der Anwesenheit des Hrn. Landammanns Sidler in Appenzell vorgenommenen 106 Verhören, aus denen hervorgieng, daß der Tumult am 18. Juni weder verabredet noch beabsichtigt, sondern eine bloße Folge des Benehmens der Obrigkeit war, haben andere öffentliche Blätter schon vor längerer Zeit berichtet. Desgleichen erzählten sie den nach Beendigung jener Untersuchungen gemachten Antrag einiger der ersten Magistratspersonen, noch eine Criminal-Untersuchung vorzunehmen, wie dann aber von den dreierlei in Abstimmung gebrachten Vorschlägen — 1) ernstere, strengere Untersuchungen einzuleiten, 2) Amnestie zu gewähren, und 3) nach den vorhandenen Akten abzuurtheilen — dieser letztere von dem Großen Rath mit großer Stimmenmehrheit beliebt worden sey.

Die Bestrafung der Beklagten ward dem Wochenrath und Bürgern übertragen. Vom 6. bis zum 11. August wurden von diesem bei 47 Männer mit Geldstrafen belegt. Von 5*) Thalern an stiegen diese bis auf 40. Zu den mit 40 Thalern Gebüsten gehören: der bekannte Rathsherr Nechsteiner, Rathsherr Hersche und Alt-Waibel Thörig. Ein Convertit aus Urnäsch, Jakob Nechsteiner, büste während 50 Tagen mit Civil- und Criminal-Arrest (in letzterm war er 19 Tage lang), und wurde dann verurtheilt, bei offener

*) Ein solcher Thaler ist gleich einem Reichsgulden.

Thüre Abbitte zu thun. Sein Vergehen bestand vorzüglich darin, den Hrn. Statthalter Bischofberger einen Verläumper und Lügner gescholten zu haben. Den erstern Ausdruck scheint er auf eine, an der im letzten Oktober in Appenzell gehaltenen Kirchhöri, von Hrn. Statthalter B. vor der ganzen Versammlung gemachten Neuferung: „Die neue Kirche hätte eben so gut um 20,000 fl. wohlfeiler gebaut werden können.“ stützen zu wollen. Die Schelzung als Lügner soll auf ökonomische Verhältnisse des Hrn. Statthalter B. Bezug haben.

Die Geldstrafen wurden besonders drückend durch den Anhang, daß den Betreffenden nur eine zehntägige Zahlungsfrist anberaumt, und im Fall sie alsdann nicht erlegt seyen, durch die Schätzung eingezogen werden sollen, welches letztere auch bei einigen Gebüßten geschehen ist. Die meisten jedoch trugen ihren Tribut pünktlich zur Verfallzeit dem Hrn. Landesssekelsmeister zu.

Als am 11. August die Straf-Commission sich aufgelöst hatte, hielt man allgemein dieses unangenehme Geschäft für beendigt. Allein, gleich am nächsten darauf abgehaltenen Wochenrath wurde Rathsherr Hersche vorbeschieden, um der von ihm an der unter dem 27. Mai statt gehabten Mendle-Gemeind gemachten Neuferung: „er trage noch einen verborgenen Strauß bei sich, der nicht wohlschmecke“ eine Auslegung zu geben. Hersche wollte anfangs sich in keine nähere Erklärung einlassen, als aber, besonders vom Hrn. Landammann, deswegen wiederholt in ihn gedrungen wurde, trat er mit der Behauptung hervor: der verstorbene Landesssekelsmeister Moser habe als Administrator der Mendle-Weide sich Sachen erlaubt (er gab hierüber nähere Auskunft), die wenig zu seiner Ehre gereichen. Der Wochenrath scheint diese Ansicht getheilt zu haben, denn Hersche wurde mit den Worten verabschiedet: „sich gegenseitig für brav zu halten, und die ganze Sache ruhen zu lassen.“

Dienstags den 18. d. M. wurde der Badmeister Nef in Gonten, von dem Wochenrath mit Zuzuge, dafür, daß er über die erlaubte Zeit tanzen lassen, über 9 Uhr Abends gewirthschaftet, zu spielen gestattet, und wegen eines zu Jakobi gehaltenen Tanztages, um 60 Thaler gestraft. — Mit dem genannten Tanztage hat es eine besondere Bewandtniß; er verdankt nämlich seinen Ursprung gestifteten Messen, oder einer sogenannten Fahrzeit. Vor etwa 46 Jahren hat Jakob Hersche, Vater des gewesenen Landammanns Hersche, dieselben gestiftet. Alljährlich am Stiftungstage begaben sich die Verwandten nach vollendetem Gottesdienste, bei dem sie in Trauerkleidern erscheinen müssen, ins Weißbad, und feierten daselbst bei einer flotten Mahlzeit, bei Hackbrett und Geige, das Andenken der guten Ahnen. Ununterbrochen während 46 Jahren ist dieses Fest im Weißbad gefeiert worden, und nie wurde deswegen ein Badwirth zur Verantwortung oder Strafe gezogen; nur die Translokation, die am letzten Jakobitag nach Gonten statt fand, und zu welcher der dortige Badwirth nur auf dringendes Verlangen der Verwandten seine Einwilligung gab, hat, wie es scheint, dieses bewirkt. Si duo faciunt idem, non est idem, sagt ein altes Sprichwort.

Der Prozeß des nämlichen Badwirths Nef, mit Hrn. Landammann Fässler, wegen beleidigenden Ausdrücken, des ersten gegen letztern, in Altstädtten, betreffend, ist in der gleichen Sitzung des Wochenraths erkennt worden: es sollen an diejenigen Gemeinden Außerrhoden aus denen Leute bei jenem Vorfalle zugegen gewesen, so wie nach Altstädtten Compaf-Schreiben abgeschickt werden, um Auskunft zu erhalten, ob sich Nef nur persönlicher Schelten über Hr. Landammann Fässler allein oder über die ganze Obrigkeit habe zu Schulden kommen lassen.

Seit einiger Zeit hat sich ein gedrucktes Blatt von 4 Seiten in 8., mit der Ueberschrift: „die Fabel aus Appenzell (Innerrhoden)“ stark verbreitet. Sie ist in einem ziemlich ironischen Tone abgefaßt, doch ist in derselben derjenige einer Pasquelle sorgfältig vermieden. Einige wollen bezweifeln, daß sie einen Innerrhoder zum Verfasser habe, und meinen desselben Name heiße weder Bisch noch Toni. Manche glauben, sie sey in St. Gallen verfertigt worden, doch scheint eine in derselben vorkommende Stelle diese Muthmaßung zu widerlegen.